



Zugang für minderjährige Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen zum sächsischen Bildungssystem

Evaluationsbericht zum Pilotprojekt „Lernangebot in Aufnahmeeinrichtungen“

I. Historische Entwicklung der Dauer von Wohnverpflichtungen in Aufnahmeeinrichtungen¹, insbesondere für Kinder und Jugendliche

Bis zum 23. Oktober 2015 galt nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) eine Höchstdauer von drei Monaten:

„Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

Seit 24. Oktober 2015 gilt nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) eine Höchstdauer von sechs Monaten:

„Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

Ebenfalls seit 24. Oktober 2015 gilt nach § 47 Abs. 1a AsylG für eine eng umschriebene Gruppe eine Höchstdauer, die bei einigen Einzelfällen nach oben nicht begrenzt ist („bis zur Ausreise“):

„Abweichend von Absatz 1 sind Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.“

Der Freistaat wird darüber hinaus von dem seit 29. Juli 2017 geltenden § 47 Abs. 1b AsylG Gebrauch machen:

„Die Länder können regeln, dass Ausländer abweichend von Absatz 1 verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt. Insbesondere ist § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu beachten, wonach der Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen ist, wenn das Bundesamt nicht oder nicht kurzfristig entscheiden kann, dass der Asylantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.“

Durch § 12 Abs. 3 Satz 3 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) sind Minderjährige mit ihren Eltern von dieser landesspezifischen Regelung der Dauer der Wohnverpflichtung ausgenommen, so dass diese im Rahmen der Frage des Bildungszugangs ohne Relevanz bleibt.

¹ Wegen der veränderten Zweckbestimmung der Aufnahmeeinrichtungen als Unterkunft auch für längere Aufenthalte wird das SMI zukünftig verstärkt den gesetzlichen Begriff der Aufnahmeeinrichtung, wie er im AsylG und SächsFlüAG bereits langjährig eingeführt ist, anstelle der untechnischen und nur noch historisch berechtigten Bezeichnung „Erstaufnahmeeinrichtung“ verwenden. Insoweit wird auch das Lernangebot entsprechend umbenannt werden.

II. Rechtliche Vorgaben hinsichtlich eines Zugangs zum Bildungssystem für Kinder und Jugendliche, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

1. Nach Art. 14 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) soll minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen der Zugang zum Bildungssystem gestattet werden. Dieser Zugang darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem ein Antrag auf internationalen Schutz von einem Minderjährigen oder in seinem Namen gestellt wurde, verzögert werden. Bei Bedarf sollen Minderjährigen Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkursen, angeboten werden, um ihnen den Zugang zum und die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern. Ist der Zugang zum Bildungssystem aufgrund der spezifischen Situation des Minderjährigen unmittelbar nicht möglich, so bietet der betroffene Mitgliedstaat im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten andere Unterrichtsformen an. Grundsätzlich kann der Zugang zum Bildungssystem auch durch Unterricht in der jeweiligen Unterbringungseinrichtung gewährt werden.
2. Nach § 26 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) besteht die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Durch den zeitweiligen Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung der Landesdirektion Sachsen bzw. der Zentralen Ausländerbehörde (LDS/ZAB) für die Dauer des Verfahrens auf Zuerkennung von Asyl oder der Flüchtlingseigenschaft wird kein Wohnsitz im Sinne von § 7 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet. Die Begründung eines Wohnsitzes bzw. eines gewöhnlichen Aufenthaltes erfolgt erst nach der Verteilung der Personen auf die unteren Unterbringungsbehörden nach § 6 Absatz 3 SächsFlüAG. In der Zeit des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung besteht im Freistaat Sachsen keine Schulpflicht.

III. Umsetzung dieser Vorgaben während der Geltung einer gesetzlichen Höchstdauer der Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung bis zu drei Monate

1. In der Aufnahmeeinrichtung erfolgt kein Zugang zum schulischen Bildungssystem, da der von der Aufnahmerichtlinie vorausgesetzte Zeitraum von drei Monaten nach Asylantragstellung dort nicht überschritten wird. Der Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung dient neben der Durchführung des Asylverfahrens einer ersten Eingewöhnung in die neuen Lebensverhältnisse, dem Kennenlernen der relevanten örtlichen Gepflogenheiten sowie einem ersten Spracherwerb.
2. Nach der landesinternen Verteilung auf die Kommunen, die spätestens nach drei Monaten vorgenommen wird, setzt in Umsetzung der „Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten“ der Besuch einer geeigneten Schule vor Ort ein.

IV. Umsetzung dieser Vorgaben während der nunmehrigen Geltung einer gesetzlichen Höchstdauer der Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung über drei Monate hinaus

1. Mit der gesetzlichen Verlängerung der Höchstaufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen über drei Monate hinaus ändert sich für die Mehrheit der dort mit ihren Eltern untergebrachten Minderjährigen nichts, da in der Regel der Aufenthalt dort faktisch vor Ablauf der drei Monate endet (derzeitige Durchschnittsdauer bis zur Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: 2,9 Monate, bezogen auf alle Asylbewerber einschließlich bereits kommunal untergebrachter Personen).

2. Für die kleine Gruppe der Minderjährigen, deren Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung drei bis sechs Monate dauert, und die noch kleinere Gruppe, deren Aufenthalt sechs Monate überschreitet, beabsichtigt der Freistaat folgende Vorgehensweisen und Grundsätze:

- a) Es wird flächendeckend das im Rahmen eines Pilotprojektes an der Aufnahmeeinrichtung Chemnitz erprobte „Lernangebot für Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen“ implementiert. Dieses wird allen Minderjährigen in den Aufnahmeeinrichtungen am Unterbringungsort zur Verfügung stehen.

Es handelt sich um einen Bildungszugang zur Unterstützung bei der Aufnahme bzw. Fortsetzung der Bildungslaufbahn und zur Erleichterung von Zugang und Teilnahme zum bzw. am Bildungssystem. Der Freistaat lässt sich hierbei davon leiten, dass ein in der Aufnahmeeinrichtung bei ausreichend großer Aufenthaltsdauer vereinheitlichend vorgeschaltetes Lernangebot schulfachlich einer provisorischen Einschulung am Ort der Aufnahmeeinrichtung vorzuziehen ist, der sodann kurzfristig ein Wechsel in eine andere Schule nach der Zuweisung an eine Kommune folgt. Im Sinne der Aufnahmeleitlinie lässt sich das Lernangebot bereits als ein vorbereitendes Bildungsangebot auffassen.

Eine solche provisorische Beschulung in der erstaufnehmenden Schule stellt sich vorrangig als schwere Belastung für die nur als „Durchläufer“ wahrgenommenen Kinder, aber auch für die Klassenverbände am Ort der Aufnahmeeinrichtung dar, die in ihrer Zusammensetzung täglich durch Neuzugänge, Abschiebungen, Umverteilungen, landesinterne Verteilungen, freiwillige Ausreisen usw. fachlich, organisatorisch, aber auch pädagogisch und psychologisch unverhältnismäßig herausgefordert würden. Zudem werden auch die Integrationschancen von Schülern der betroffenen Schulen beeinträchtigt, die kommunal zugewiesen sind, aber mit dem vorherrschenden Bild der letztlich fremd bleibenden Interimsschüler in Verbindung gebracht werden.

- b) Ist bei einem Minderjährigen die Aufenthaltsdauer von sechs Monaten in der Aufnahmeeinrichtung überschritten, soll in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen kommunalen Schulträger der Besuch einer Regelschule ermöglicht werden.

Der Zugang aus den Aufnahmeeinrichtungen zu den Schulen vor Ort soll denen vorbehalten bleiben, deren Aufenthalt nach sechs Monaten nicht mit einer Verteilung an eine Kommune fortgesetzt wird. Hierbei handelt es sich um eine nur kleine Gruppe, deren Beschulung vor Ort unabsehbar lang andauern kann und die daher am Ort der Aufnahmeeinrichtung kommunal verteilten Minderjährigen gleichgestellt werden können. Ein Schulwechsel aufgrund kommunaler Verteilung ist bei diesen Minderjährigen nur noch ausnahmsweise zu erwarten. Für den Schulerfolg dieser Betroffenen ist es förderlich, durch das vorbereitende Lernangebot der Aufnahmeeinrichtung in die Schule vor Ort zu wechseln. Dies stellt sich gegenüber dem Wechsel der Minderjährigen mit Bleibeperspektive in die kommunale Unterbringung ohne Rücksicht auf Teilnahme an dem Lernangebot durchaus als Vorteil dar.

Es ist daher abzulehnen, ohne Rücksicht auf das Kindeswohl eine sofortige Interimszuweisung an Schulen am Ort der Aufnahmeeinrichtung zu implementieren, vor allem ohne die gehörige Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen sowie ohne die Auswirkungen auf die betroffenen Schulen zu bedenken. Im Hinblick auf die durchschnittliche Verfahrensdauer von 2,9

Monaten würde die sofortige Interimszuweisung von altersmäßig grds. schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen für diese innerhalb eines Schulhalbjahres einen Schulwechsel zur Folge haben. Die Schaffung eines flächendeckenden, sich an dem schulischen Curriculum orientierenden Lernangebotes in den Aufnahmeeinrichtungen und die Möglichkeit des Zugangs zu einer Schule vor Ort nur für die wenigen mehr als sechs Monate aufhältigen Kinder und Jugendlichen in den Aufnahmeeinrichtungen, die dann regelmäßig in diesen Schulen auch längere Zeit verbleiben, ist der vorzugswürdige Weg.

V. Durchführung des Pilotprojekts „Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen“

Das Sächsische Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) entwickelte, vom Staatsministerium für Kultus dazu beauftragt, die curricularen Grundlagen für ein dreistufiges modulares Lernangebot. Neben dem Erwerb der deutschen Sprache auf Grundlage des sächsischen Lehrplans DaZ enthält es Module in Grund-, Aufbau- und Vertiefungsstufe für Mathematik, Englisch, Bewegung und Kunst. Die Module orientieren sich an den Standards der Kultusministerkonferenz bzw. an sächsischen Lehrplänen und sollen in deutscher Sprache und ggf. unter Einbeziehung der Herkunftssprachen unterrichtet werden. Der Freistaat Sachsen hat vor einer flächendeckenden Einführung dieses innovativen „Lernangebots für Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen“ einen Praxistauglichkeitstest vorgenommen.

Die Landesdirektion Sachsen führte von 15. März bis 30. September 2018 dementsprechend in der Aufnahmeeinrichtung Chemnitz das Pilotprojekt „Lernangebot für Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen“ mit Hilfe des Betreibers der Aufnahmeeinrichtung, der Malteser Werke gGmbH, durch.

Zu den Inhalten und Ergebnissen wird auf die beigegefügte curricularen Grundlagen und den Abschlussbericht der Malteser Werke gGmbH verwiesen, der den erfolgreichen Verlauf des Projektes dokumentiert. Es lässt sich festhalten, dass das Lernangebot durchweg positive Auswirkungen auf die teilnehmenden Kinder hat. Ebenso ist aber festzustellen, dass der Wissensstand und die Fähigkeit zur konzentrierten Teilnahme am Unterricht bei den Kindern und Jugendlichen – unabhängig vom Alter - sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Es liegt in der Verantwortung der eingesetzten Lehrkräfte, entsprechend den Lernvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen inhaltliche Schwerpunktsetzungen aus den vorliegenden curricularen Grundlagen sowie deren zeitlichen Umfang festzusetzen.

Dass das Lernangebot nicht alle vorgesehenen Lernmodule, besonders der Aufbaustufe, in Angriff nehmen konnte, belegt einerseits den inhaltlichen Anspruch, andererseits die grundsätzliche Notwendigkeit eines vorbereitenden Lernangebots. Angesichts der volatilen Zusammensetzung der Bewohnerschaft einer Aufnahmeeinrichtung hinsichtlich Herkunft und bisherigen Bildungslaufbahnen können die curricularen Grundlagen für diese stark schwankenden Voraussetzungen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen nur den Rahmen bilden, der die im Maßnahmezeitraum in Betracht kommenden Module vollständig umreißt und als Zielorientierung gilt. Es wird somit innerhalb dieses Rahmens das für die jeweiligen Teilnehmer erreichbare Optimum angestrebt.

Das Staatsministerium für Kultus und die Landesdirektion haben sich nach allem von der Praxistauglichkeit des Lernangebots überzeugt, und empfehlen eine landesweite Anwendung mit geringen Anpassungen.

Insoweit werden folgende Maßgaben implementiert werden:

1. Beibehaltung der curricularen Grundlagen
2. Ausstattung aller Aufnahmeeinrichtungen mit den curricularen Grundlagen
3. Die Zuordnung der Teilnehmer zu den Klassen sollte sich aus methodisch-didaktischen Gründen in Unterrichtsprozessen möglichst am Alter der Kinder und Jugendlichen orientieren.
4. Unterstützung bei der Akquise und Auswahl der Lehrkräfte durch das Staatsministerium für Kultus
5. Unterstützung bei der Teilnahme an Fortbildungs-, Qualifizierungs-, Vernetzungsangeboten für die Lehrkräfte durch das Staatsministerium für Kultus
6. Ermöglichung des Besuchs einer Regelschule für länger als sechs Monate in der Aufnahmeeinrichtung aufhältige Kinder und Jugendliche durch das Staatsministerium für Kultus (in Kooperation mit dem Schulträger sowie dem Betreiber der Aufnahmeeinrichtung bei Schülerbeförderungsmaßnahmen)

VI. Besuch einer Regelschule für länger als sechs Monate in einer Aufnahmeeinrichtung aufhältige Kinder und Jugendliche

Die Ermöglichung des Besuchs einer Regelschule für länger als sechs Monate in einer Aufnahmeeinrichtung aufhältige Kinder und Jugendliche wird im Einzelfall durch den regional zuständigen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung geprüft (in Kooperation mit dem kommunalen Schulträger sowie dem Betreiber der Aufnahmeeinrichtung bei Schülerbeförderungsmaßnahmen).

Anlage:

Lernangebot für Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen
des Freistaates Sachsen - Curriculare Grundlagen

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Redaktion:

Referat Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, 24b-2312/6/26-2019/25511

Redaktionsschluss:

21. März 2019

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.